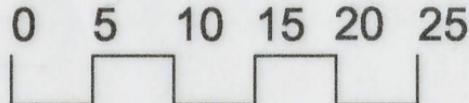


# Teil A: PLANZEICHNUNG

GE	GH 6,0m über Straße
GRZ 0,8	-
-	O



M 1: 500 (im Original)

Plangrundlage:

Auszug aus der Rahmenkarte: 646009,

LKVK: Außenstelle Saarbrücken,

Gemarkung: Püttlingen, Flur: 10, Maßstab 1:500,

Stand: 17.01.2007, Antragsnr.: 5302/07

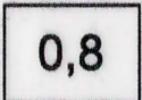
# PLANZEICHENERLÄUTERUNG

## 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO)

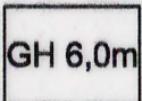


Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

## 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

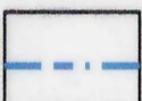


maximal zulässige Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO)

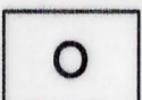


maximale Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

## 3. Bauweise, Baugrenzen

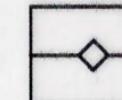


Baugrenze (§ 23 BauNVO)



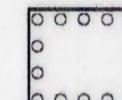
Offene Bauweise (§ 22 BauNVO)

## 4. Hauptversorgungsleitung



unterirdische Hauptversorgungsleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

## 5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. Nr. 25a BauGB)

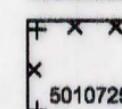
## 6. Sonstige Planzeichen



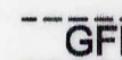
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Abzubrechendes Gebäude / Rückbau SaarFernGas-Leitung



Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB), hier: Kennzeichnungen von Verdachtsflächen gem. Basiskartei der Altablagerungen im Stadtverband Saarbrücken und Kataster für Altablagerungen und Altstandorte des Saarländischen Landesamtes für Umweltschutz



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen

# Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## I. FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

### 1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

#### 1.1 Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO, siehe Plan

Allgemein zulässig gem. § 8 Abs. 2 BauNVO:

1. KfZ-Betriebe mit Reparatur und Verkauf,
2. Gewerbe- und Handwerksbetriebe aller Art. Verkaufsflächen sind nur untergeordnet zulässig und müssen dem Betrieb funktional zugeordnet sein.

Nicht zulässig gem. § 1 Abs. 5 u. 6 BauNVO:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaschine untergeordnet sind und sich innerhalb der Betriebsgebäude befinden.
2. Tankstellen
3. offene Schüttgutlager, Schrottplätze,
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
5. Anlagen für sportliche Zwecke,
6. Vergnügungsstätten,
7. Einzelhandel, sofern nicht unter 1.1 Nr. 1 und 2 allgemein zulässig.

### 2. Maß der bauliche Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

#### 2.1 Grundflächenzahl

Gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO wird eine maximale Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt (siehe Plan).

#### 2.2 Höhe baulicher Anlagen

Es wird eine maximale Gebäudehöhe (Firsthöhe) von 6,00 m festgesetzt (siehe Plan). Bezugspunkt ist die Oberkante der fertigen Straßendecke (Bahnhofstraße) in Höhe der Gebäudemitte.

### 3. Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Es wird eine offene Bauweise festgesetzt (siehe Plan).

### 4. Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt (siehe Plan).

#### 5. Nebenanlagen

Gem. § 14 BauNVO sind untergeordnete Nebenanlagen, die einen betriebstechnischen Zweck erfüllen und nicht den Charakter von selbständigen Hochbauten aufweisen, ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt ebenso für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 BauGB Anwendung findet.

#### 6. Stellplätze und Garagen

Gem. § 12 BauNVO sind Stellplätze und Garagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

#### 7. Flächen für die Führung von Versorgungsleitungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB, siehe Plan

#### 8. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB werden entsprechend den Untersuchungsergebnissen des Altlastengutachtens durch das Büro WPW Geoconsult folgende Maßnahmen zum Schutz des Bodens festgesetzt:

Wenn im Zuge von Baumaßnahmen die aktuell vorhandene vollständige Versiegelung der Fläche beseitigt oder in den Untergrund eingegriffen wird, ist ein Aushub verunreinigter Bodenschichten erforderlich. Massen aus dem Bereich der Zapfsäulen sind dann als gefährlicher Abfall (LAGA Zuordnung > Z 2) zu entsorgen.

Die auf dem Tankstellenareal vorhandenen Schwarzdecken sind stark teerhaltig und müssen als pechhaltiger Straßenaufbruch ebenfalls als gefährlicher Abfall behandelt werden.

#### 9. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB (siehe Plan)

Anpflanzung von Feldgehölzen entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze. Die in den festgesetzten Pflanzflächen vorhandenen standortgerechten Gehölze sind zu erhalten und in die Neubepflanzung zu integrieren.

Alle nicht überbauten Flächen sind einzugrünen. Auf diesen Flächen sind je 100 qm mindestens 1 Hochstamm und 5 Sträucher gem. Pflanzliste anzupflanzen und mit Landschaftsrasen einzusäen. Die Flächen sind extensiv zu bewirtschaften. Es sind die Gehölze der nebenstehenden Liste anzupflanzen. Im Leistungsbereich sind Hochstämme unzulässig, sonstige Bepflanzungen sind mit dem Leitungsträger abzustimmen.

#### 10. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB wird im Bebauungsplan im Bereich der geplanten Gashochdruckleitung ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des Leitungsträgers festgesetzt.

## II. FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 LBO

### (Örtliche Bauvorschriften)

#### 1. Werbeanlagen mit Ausnahme von Hinweisschildern sind nur an der Stätte der Leistung und innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Plakatwände und Großflächentafeln, die mit Papierplakaten bestückt werden, sind nicht zulässig.

#### 2. Die im Plangebiet anfallenden Oberflächenwässer sind zu sammeln und zur Grundstücksbewässerung oder als Brauchwasser zu nutzen. Eine Versickerung auf den Grundstücken ist ebenfalls zulässig.

## III. KENNZEICHNUNG VON FLÄCHEN gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

#### 1. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind

Im Geltungsbereich werden Verdachtsflächen, die in der Basiskartei der Altablagerungen im Stadtverband Saarbrücken und dem Kataster für Altablagerungen und Altstandorte des Saarländischen Landesamtes für Umweltschutz erfasst sind, gekennzeichnet (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB).

## IV. FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (siehe Plan).

# PFLANZLISTE

Strauch: mind. 2x v., H. 60-100 cm  
Heister: mind. 2x v., H. 125-150 cm  
Hochstamm: mind. 2x v., StU 10-12 cm

## BAUMARTEN

Acer campestre (Feldahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Betula pendula (Hängebirke), Carpinus betulus (Hainbuche), Fraxinus excelsior (Gemeine Esche), Populus tremula (Zitterpappel, Espe), Prunus avium (Vogelkirsche), Quercus robur (Stieleiche), Sorbus aucuparia (Eberesche)

## STRAUCHARTEN

Cornus sanguinea (Roter Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna (eingriff. Weißdorn), Euonymus europaeus (Pfaffenbüschchen), Ligustrum vulgare (Liguster), Lonicera periclymenum (Waldheckenkirsche), Prunus spinosa (Schlehe), Rhamnus frangula (Faulbaum), Rosa canina (Hundsrose), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Sambucus racemosa (Roter Holunder), Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

# HINWEISE

Das Oberbergamt für das Saarland weist darauf hin, dass das Plangebiet im Randgebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession liegt. Es wird empfohlen, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von alter Bergbau zu achten und dies ggfs. dem Oberbergamt mitzuteilen.

Das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport weist darauf hin, dass im Planbereich Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Es wird eine vorsorgliche Überprüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst empfohlen. Dessen Anforderung sollten frühzeitig vor Beginn der Erdarbeiten erfolgen.

Zu der Saar Fern Gas Leitung ist beiderseits ein Schutzabstand von je 3 m einzuhalten. Die "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" der Saar Fern Gas Transport GmbH ist zu beachten. Die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich ist unter Beifügung von Plänen rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktagen vor Beginn der Arbeiten bei der Saar Fern Gas Transport GmbH schriftlich zu beantragen.

Die energis GmbH weist darauf hin, dass Baumaßnahmen in der Nähe von Versorgungseinrichtungen zuvor mit dem Servicebezirk Köllerbach, Tel. 06825 4022480 wegen den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen abzustimmen sind.

Das Landeskriminalamt weist darauf hin, dass das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, da nicht alle Kampfhandlungen in Form von Luftbildern dokumentiert sind. Hierzu zählen z. B. auch vergrabene Kampfmittel.

Das Landesdenkmalamt merkt an, dass Baudenkmäler und Bodendenkmäler nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen sind. Es wird jedoch auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts, Artikel 1 Saarl. Denkmalschutzgesetz (SDschG) vom 19. Mai 2004 ausdrücklich hingewiesen.

Die Deutsche Telekom weist darauf hin, dass Beschädigungen an Telekommunikationsanlagen zu vermeiden sind und jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG über Internet oder beim PTI 11, Klausenerstraße 4-6, 66115 Saarbrücken (0681/4026615) über die Lage informieren.

Der EVS macht darauf aufmerksam, dass bei der Planung die entsprechenden Vorschriften der Hausabfallentsorgungssatzung, hier die §§ 5 und 11 (Amtsblatt des Saarlandes vom 12.01.2006, S. 79) sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten sind.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2008 (BGBl. I S. 686)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1746)

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3214)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407)

Bauordnung für das Saarland (LBO), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Berufsrechts vom 18.02.2004 (Amtsblatt S. 2606), geändert durch Gesetz vom 19.05.2004 (Amtsblatt S. 1498), eingearbeitet sind die Änderung durch das Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 21.11.2007 (Amtsblatt S. 2393) und das Gesetz zur Modernisierung des saarländischen Vermessungswesens, zur Umbenennung des Amtes für Landentwicklung, zur Änderung der Landesbauordnung und des Landeswaldgesetzes sowie zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 21.11.2007 (Amtsblatt 2008 S. 278)

Gesetz über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft - Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Neufassung vom 05.04.2006 (Amtsblatt S. 726), zul. geändert d. Artikel 10 Abs. 23 i.V.m. Art. 14 des Gesetzes Nr. 1632 zur Reform der saarl. Verwaltungsstrukturen vom 21.11.07 (Amtsblatt S. 2393)

Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2006 (Amtsblatt S. 726)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) in der Fassung vom 30.10.2002 (Amtsblatt S. 2494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2006 (Amtsblatt S. 726)

der § 12 des Kommunalsebstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Neufassung vom 22.06.1997 (Amtsblatt vom 01.08.1997), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.09.2006 (Amtsbl. S. 1694, ber. S. 1730).

# VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Püttlingen hat am 27.02.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Erweiterung eines Gewerbebetriebes am Bahnhof" beschlossen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).  
Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 03.04.2008 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 07.04.2008 bis 21.04.2008 in Form einer Offenlage durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Die Ergebnisse wurden vom Rat der Stadt Püttlingen am 10.09.2008 in die Abwägung eingestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Scoping) wurde mit Schreiben vom 27.03.2008 durchgeführt (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Die Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.09.2008 an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert (§ 4 Abs. 2 BauGB). Die eingegangenen Anregungen wurden vom Rat der Stadt Püttlingen am 10.12.2008 in die Abwägung eingestellt.

Der Bebauungsplan bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil) und Begründung einschließlich Umweltbericht hat in der Zeit vom 26.09.2008 bis einschließlich 27.10.2008 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 19.09.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden wurden mit Schreiben vom 23.09.2008 von der Auslegung benachrichtigt.

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Rat der Stadt Püttlingen am 10.12.2008 geprüft und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 16.12.2008 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Rat der Stadt Püttlingen hat am 10.12.2008 den Bebauungsplan "Erweiterung eines Gewerbebetriebes am Bahnhof" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan "Erweiterung eines Gewerbebetriebes am Bahnhof" besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht.

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

18. DEZ. 2008

Püttlingen, den .....



08. JAN. 2009

Der Satzungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 2 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Erweiterung eines Gewerbebetriebes am Bahnhof", bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textteil (Teil B) sowie Begründung einschließlich Umweltbericht, in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

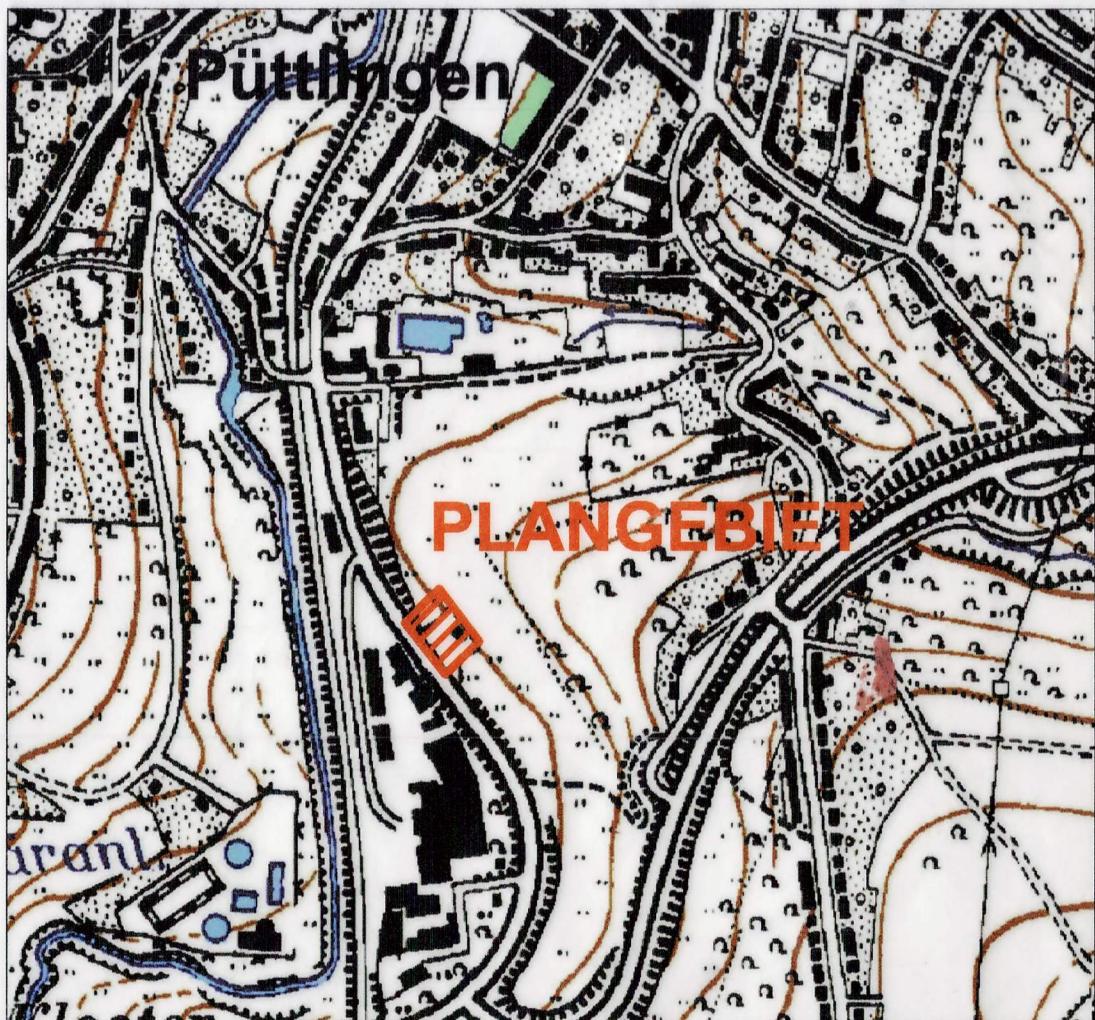
09. JAN. 2009

Püttlingen, den .....



# STADT PÜTTLINGEN

## BEBAUUNGSPLAN "ERWEITERUNG EINES GEWERBEBETRIEBS AM BAHNHOF"



Lageplan ohne Maßstab

Stand:

Satzung gem. § 10 BauGB

Bearbeitet im Auftrag für die  
Stadt Püttlingen  
Völklingen, Dezember 2008

**agsta**  
UMWELT

ARBEITSGRUPPE STADT - UND  
UMWELTPLANUNG GMBH

Staatsråd Dr. Rainer  
Gesellschafter  
Strasse 178  
68333 VÖLKLINGEN  
Telefon: 08994 / 39077  
Fax: 08994 / 37403  
email: info@agsta.de